



Eingang: 5.3.21 Visum: JD

PM1:

PM2:

PM3:

MdL: Hr. Haacke + Hr. Kleinert

Fraktion:

Kreisverband:

Wiedervorlage:

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Erledigt:

Präsident des Oberrheinrats

Herrn Josha Frey MdL

Konrad-Adenauer-Str. 2

70173 Stuttgart

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL thomas.gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 17. Februar 2021

Sehr geehrte Herr Präsident,

vielen Dank für die Übermittlung der Resolution des Oberrheinrats zum Thema „Grenzüberschreitende Potentiale im Gesundheitsbereich am Oberrhein ausschöpfen“ an Herrn Bundesminister Jens Spahn.

Die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen insbesondere auch in den Grenzregionen haben die Bedeutung grenzüberschreitender Problemlagen für ganz Europa einmal mehr gezeigt. Neben den in der Resolution erwähnten Schutzmaßnahmen in der Grenzregion kommt der Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Versorgung der Bevölkerung im Grenzgebiet große Bedeutung zu. Sie macht Europa für die Bewohnerinnen und Bewohner besonders positiv erfahrbar und nutzt Synergien der Gesundheitssysteme.

Ich begrüße sehr, dass der Oberrheinrat seine Erfahrungen und Kenntnisse der deutsch-französisch-schweizerischen Grenzregion in weitere konkrete Vorschläge zur Erreichung einer engeren Zusammenarbeit bei der Gesundheitsversorgung umgesetzt hat. Diese Initiativen sind Anstoß weiterer Verbesserungen im Gesundheitssystem.

Konkrete Verbesserungen und Fortschritte in den Grenzregionen sind auch für mich im Bundesministerium für Gesundheit und als Abgeordneter in der Region gemeinsam mit unseren europäischen Kolleginnen und Kollegen wichtigstes Handlungsfeld. Die Beschlüsse und Analysen des Oberrheinrats und auch der Oberrheinkonferenz werden im Bundesministerium für Gesundheit sehr aufmerksam verfolgt und auf Handlungsbedarfe auf Bundesebene geprüft. Insofern weise ich auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 hin, nach der eine Übernahme der Behandlungskosten in Höhe der im Behandlungsstaat geltenden Vertragssätze (auch bei sog-

nannten „geplanten“ Behandlungen) nach der möglich ist. Ein Änderungsbedarf der Patientenmobilitätsrichtlinie und des § 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird nicht gesehen.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie Ihre Expertise regelmäßig teilen und hoffe auf eine Fortsetzung dieses Austauschs.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.